



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020
der Gemeinde Edersleben**

Az.: 14.40.11.010

Datum: 27.02.2025

Prüfer: Frau Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	6
5.1	Ergebnisrechnung	6
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	8
5.4.1	Bilanzaktiva	8
5.4.2	Bilanzpassiva	10
5.5	Anlagen	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Anl.Nr.	Anlagennummer
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VerbGem	Verbandsgemeinde

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Edersleben führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Edersleben kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart und die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die geprüfte Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.06.2020 erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	971.400 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.258.200 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	893.900 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.119.700 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.600 EUR
§ 2	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.800 EUR
§ 2	Kreditemächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.500.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	500 v. H.
	Grundsteuer B	400 v. H.
	Gewerbsteuer	350 v. H.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit der Verfügung vom 11.08.2020 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Edersleben abgesehen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1.307.692 EUR wurde genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erfolgte unter den Auflagen einer monatlichen Liquiditätsplanung sowie einer Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Des Weiteren hat die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet, dass die Bürgermeisterin eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen hat, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet wurden, zu deren Leistung die Gemeinde Edersleben rechtlich verpflichtet war oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar waren. Die Gemeinde hat die Anordnung ordnungsgemäß ausgeführt.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

B₁ Der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist in der Haushaltssatzung des Jahres 2020 nicht erreicht worden.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 35-25/2021 vom 27.05.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zu Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2020 stellte der Hauptverwaltungsbeamte der VerbGem Goldene Aue am 07.02.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 06.04.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> -560.060,89 €	<u>Anlagevermögen</u> 3.622.586,47 €	<u>Eigenkapital</u> 48.179,83 € -> dav. <i>Jahresergebnis</i> -310.095,47 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 955.195,86 €
<u>Einzahlungen</u> 1.083.338,96 €	<u>Umlaufvermögen</u> 21.226,49 € -> davon <i>liquide Mittel</i> 18.688,74 €	<u>Sonderposten</u> 1.443.910,30 €	Außerordentliche Erträge 0,00 € . / .
<u>Auszahlungen</u> 1.276.100,91 €	<u>RAP</u> 308,40 €	<u>Rückstellungen</u> 48.500,00 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.265.291,33 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> -752.822,84 €	nicht durch <u>Eigenkapital</u> <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 167.608,34 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.238.427,43 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
<u>Dispositionskredit</u> 771.511,58 €	<u>Bilanzsumme</u> 3.811.729,70 €	<u>RAP</u> 32.712,14 € <u>Bilanzsumme</u> 3.811.729,70 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -310.095,47 €

* Dispositionskredite = Kontokorrentverbindlichkeiten, die in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung gebucht sind

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo wird mit ./. 310.095,47 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um rd. 23 TEUR verschlechtert.

5.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 188.578,97 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit 96.616,27 EUR
Im Berichtsjahr hat die Gemeinde die Restzahlung der Stark V Mitteln für die im Vorjahr abgeschlossene Baumaßnahme an der Kindertagesstätte i. H. v. 60.000 EUR durch die VerbGem weitergeleitet bekommen und zudem 62.975,00 EUR Investitionszuweisungen vom Land.

Dem Gegenüber wurden Auszahlungen i. H. v. 26.358,73 EUR geleistet. Hauptsächlich erfolgte eine Zahlung i. H. v. 20.000 für einen Zuschuss des Sportvereins (Erweiterung Kegelbahn) als Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen.

B₃ Nach § 41 Abs. 4 S. 3 GemHVO Doppik sind Zuwendungen für Investitionen Dritter als Transferaufwand zu behandeln. Die Buchung innerhalb der Investitionstätigkeit war unzutreffend.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 100.795,08 EUR
Im Berichtsjahr hat die Gemeinde Edersleben ausschließlich Tilgungen in Höhe von 100.795,08 EUR geleistet.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 4,17 EUR

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt, um rd. 918 TEUR verbessert.

Der Plan/Ist-Vergleich lässt erkennen, dass im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit rd. 245 TEUR und bei der Investitionstätigkeit 173 TEUR eingespart worden sind. Die nicht geplante Einzahlung i. H. v. 60.000 EUR der Stark V Mittel sowie nicht in Anspruch genommenen übertragenen Mittel für die Sanierung der Kindertagesstätte i. H. v. rd. 70 TEUR und die nicht durchgeführte Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses i. H. v. 15.600 EUR waren ursächlich für die Verbesserung des Saldos aus Investitionstätigkeit.

B₄ Der ausgewiesene Finanzmittelbestand per 31.12.2020 korrespondiert nicht mit der Bilanzposition liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz i. H. v. 18.688,74 EUR. Die Erhöhung des Dispositionskredites um insgesamt 169.182,37 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung gebucht.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 310.095,47 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Rücklagen für den Ausgleich des Fehlbetrages standen der Gemeinde nicht zur Verfügung.

B₅ Der Gemeinde Edersleben war es im Haushaltsjahr 2020 nicht möglich, den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen nach § 23 Abs. 1 und 5 KomHVO erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2021.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Haushaltsjahres 2019 wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr:

Aktiva	31.12.2020	Veränderung Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	495.442,48 EUR	./. 24.352,48 EUR
Sachanlagevermögen	3.127.143,99 EUR	./. 111.275,80 EUR
Finanzanlagevermögen	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	4.101,80 EUR	./. 57.915,76 EUR
privatrechtliche Forderungen	./. 1.564,05 EUR	+ 39,50 EUR
liquide Mittel	18.688,74 EUR	./. 23.579,58 EUR
ARAP	308,40 EUR	+ 167,85 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	167.608,34 EUR	+ 167.608,34 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>3.811.729,70 EUR</u>	<u>./. 49.307,93 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie dem nicht durch Eigenkapital gedecktem Eigenkapital.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des vollständigen Nachweises der AHK und deren ordnungsgemäßer Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen der BewertRL zur Abgrenzung bzw. den Nutzungsdauern sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten.

Der Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Ergebnisrechnung sowie der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz ergaben keine Beanstandungen.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurde bezogen auf das Berichtsjahr der nachfolgende Vermögensgegenstand betrachtet:

Gebäude und Aufbauten

- Feuerwehrgebäude + 4.718,88 EUR

Im Berichtsjahr erfolgte eine Zuschreibung bei dem Vermögensgegenstand „Feuerwehrgebäude“ i. H. v. 4.718,88 EUR. Die Wertsteigerung erfolgte aufgrund einer neuen Heizungsanlage mit höherem Wirkungsgrad. Gemäß Pkt. 1 I) der Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes, bei denen sich die Restnutzungsdauer nicht wesentlich verlängert, grundsätzlich als Unterhaltungsaufwand angesehen.

B₆ Die Zuschreibung des Vermögenswertes des Feuerwehrgebäudes erfolgte entgegen der internen Regelungen.

Forderungen

Die bestehenden Forderungen i. H. v. 2.537,75 EUR haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 57.876,26 EUR verringert.

Die Reduzierung ergibt sich aus der eingegangenen Fördermittelzahlung für die Sanierung der Kindertagesstätte i. H. v. 60.000 EUR.

B₇ Bei den privatrechtlichen Forderungen wurde wiederholt falsch wertberichtet, sodass die Bilanzposition einen negativen Bestand ausweist.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 18.688,74 EUR zum 31.12.2020 (Vorjahr 42.268,32 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die Übereinstimmung mit dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung ist nicht gegeben, da die Dispositionskredite nicht in der Finanzrechnung gebucht wurden.

Der Kassenbestand wird gestützt von Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einschließlich der gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 1.584.713,98 EUR.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Auf der Aktivseite der Bilanz wird als Zeichen der Überschuldung der Gemeinde ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 167.608,34 EUR ausgewiesen.

Der bilanzierte Betrag ist der Höhe nach zu beanstanden. Nähere Erläuterungen enthält der Berichtspunkt 5.4.2 Eigenkapital.

B₈ Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wird fehlerhaft ausgewiesen.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Edersleben per 31.12 sowie die Veränderung zum Vorjahr sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2020	Veränderung
Eigenkapital	48.179,83 EUR	./. 142.487,13 EUR
Sonderposten	1.443.910,30 EUR	./. 4.479,21 EUR
Rückstellungen	48.500,00 EUR	+ 29.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.238.427,43 EUR	+ 64.074,36 EUR
PRAP	32.712,14 EUR	+ 4.584,05 EUR
Bilanzsumme	3.811.729,70 EUR	./. 49.307,93 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung im Wesentlichen auf das Eigenkapital, die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva).

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen in den Jahresabschlüssen 2013 und 2014, die keine Berücksichtigung in den nachfolgenden Jahresabschlüssen fanden, wird das Eigenkapital fehlerhaft ausgewiesen. Die nachfolgende Prüfungsfeststellung erfolgt anhand der korrekten Bestände.

B₉ Die Bestände des Eigenkapitalkontos werden zum Bilanzstichtag fehlerhaft ausgewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO wird ein Fehlbetrag, wenn er nicht ausgeglichen werden kann, vorgetragen. Die Gemeinde Edersleben konnte den Jahresfehlbetrag des Jahres 2019 (199.823,04 EUR) nicht vollständig durch die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses (27.635,35 EUR) decken. Daraus ergibt sich ein nicht gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 172.187,69 EUR. Dieser wird fälschlicherweise unter der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hätte der nicht gedeckte Fehlbetrag innerhalb des Eigenkapitals als Fehlbetragsvortrag gebucht werden

müssen, da durch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (358.275,30 EUR) das Eigenkapital noch nicht erschöpft war.

Das negative Jahresergebnis i. H. v. 310.095,47 EUR kann unter Berücksichtigung des Fehlbetragsvortrages nicht vollständig durch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gedeckt werden. Daraus ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 124.007,86 EUR, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen war.

Bei ordnungsgemäßigem Vortrag des Fehlbetrages stellt sich das Eigenkapital wie folgt dar:

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	358.275,30 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Fehlbetragsvortrag	-172.187,69 EUR
Jahresergebnis	-310.095,47 EUR
Summe Eigenkapital	0,00 EUR

B₁₀ Entgegen § 98 Abs. 5 KVG LSA hat sich die Gemeinde Edersleben überschuldet.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.443.910,30 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2020	1.448.389,51 EUR
Zugänge	62.975,00 EUR
Abgänge aus der Auflösung	67.454,21 EUR
Bestand per 31.12.2020	1.443.910,30 EUR

Bei dem nachgewiesenen Zugang handelt es sich um Investitionszuweisungen vom Land, die gemäß dem RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 pauschal über 20 Jahre aufgelöst werden.

Der Abgleich der Bilanzposition Sonderposten mit der Ergebnisrechnung ergab keine Beanstandungen.

Rückstellung

Gemäß § 111 Abs. 2 KVG LSA sind Rückstellungen in erforderlicher Höhe zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung soll der Aufwand, der den später zu leistenden Auszahlungen zugehörig ist, der Periode seiner Verursachung zugerechnet werden.

Die Gemeinde Edersleben hat sonstige Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren i. H. v. 29.000 EUR für die Klage gegen die Kreisumlage des Berichtsjahres gebildet. Als Grundlage für die Rückstellungssumme diente ein Prozesskostenrechner eines Onlineportals. Die Bildung der Rückstellung erfolgte ordnungsgemäß.

Des Weiteren bestehen Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Dritte in Höhe von 19.500 EUR aus den Vorjahren. Dies betrifft die zu leistende Aufwandserstattung für die Prüfungen der Jahresrechnung 2012 (2.000 EUR) und der Eröffnungsbilanz (8.000 EUR) sowie dem vereinbarten Pauschalhonorar (9.500 EUR) für das Konzessionsverfahren gemäß § 46 EnWG (Wegnutzungsverträge mit Energieversorgungsunternehmen).

Die Grundlage für die Rückstellungsbildung für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 ist bereits entfallen. Rückstellungen sind für die zu prüfenden Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 nicht gebildet worden.

B₁₁ Der Bestand an sonstigen Rückstellungen für die zu leistenden Aufwandserstattungen für die Prüfungen der Jahresabschlüsse ist fehlerhaft.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.238.427,43 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 64.074,36 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

Schuldenstand per 31.12.2019	538.012,94 EUR
./. Tilgung	100.795,08 EUR
+ Zugänge	0,00 EUR
Schuldenstand per 31.12.2020	437.217,86 EUR

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht zeigen zum 31.12.2020 *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit* von insgesamt 1.584.713,98 EUR auf. Diese resultieren aus gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 313.202,40 EUR, Kontokorrentkrediten i. H. v. 771.511,58 EUR sowie aus einen Kassenfestbetragskredit in Höhe von 500.000,00 EUR.

Der Kontokorrentkredit musste um 169.182,37 EUR erhöht werden.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA nicht beigefügt worden.

B₁₂ Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Edersleben bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den beizufügenden Anlagen (teilweise) gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Edersleben vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Lüdecke
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin

Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Edersleben [Kommune] zum Stichtag 31.12.2020

	Stand zu Beginn	Stand am Ende
	des Haushaltsjahres	des Haushaltsjahres
	2020	2020
Euro		
	1	2
<u>AKTIVA</u>		
1. Anlagevermögen:		
1.1 Immaterielles Vermögen	519.794,96	495.442,48
1.2 Sachanlagevermögen	3.238.419,79	3.127.143,99
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	370.592,30	370.592,30
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.286.120,47	1.265.305,46
1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.534.175,47	1.450.841,04
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	27.556,93	20.252,80
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	15.376,06	14.730,33
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.598,56	5.422,06
1.3 Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>3.758.214,75</u>	<u>3.622.586,47</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	62.017,56	4.101,80
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	893,83	518,66
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	61.123,73	3.583,14
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	-1.603,55	-1.564,05
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.603,55	-1.564,05
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4 liquide Mittel	42.268,32	18.688,74
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	42.268,32	18.688,74
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>102.682,33</u>	<u>21.226,49</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	140,55	308,40
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	167.608,34
Bilanzsumme	3.861.037,63	3.811.729,70

Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Edersleben [Kommune] zum Stichtag 31.12.2020

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2020	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2020
	Euro	
	1	2
<u>PASSIVA</u>		
1. Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	390.490,00	358.275,30
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	358.275,30	358.275,30
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	32.214,70	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-199.823,04	-310.095,47
Summe Eigenkapital	190.666,96	48.179,83
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	1.328.917,15	1.329.908,94
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	119.262,39	113.856,00
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 sonstige Sonderposten	209,97	145,36
Summe Sonderposten	1.448.389,51	1.443.910,30
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	19.500,00	48.500,00
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	29.000,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	19.500,00	19.500,00
Summe Rückstellungen	19.500,00	48.500,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	538.012,94	437.217,86
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.415.531,61	1.584.713,98
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.603,49	4.013,68
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	216.240,60	211.357,45
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	1.964,43	1.124,46
Summe Verbindlichkeiten	2.174.353,07	2.238.427,43
5. Passive Rechnungsabgrenzung	28.128,09	32.712,14
Bilanzsumme	3.861.037,63	3.811.729,70



Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
27.02.2025 *tu*